

**Aktionsplan gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz  
der Verbandsgemeinde Ulmen vom 10.04.2019**

**1. Allgemeines**

**1.1 Beschreibung der Verbandsgemeinde Ulmen sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind**

<b>Lage:</b>	Die Verbandsgemeinde Ulmen liegt im Westen des Landkreises Cochem-Zell und grenzt an die Verbandsgemeinden Kelberg, Daun, Cochem, Kaisersesch, Zell und Traben-Trarbach.
<b>Umgebung:</b>	Die Verbandsgemeinde Ulmen ist über die Autobahn A 48 und die Bundesstraßen B 259 und B 257 zu erreichen. Ein genutzter Bahnhof ist im Gebiet der Verbandsgemeinde nicht mehr vorhanden.
<b>Nutzung:</b>	In der Verbandsgemeinde Ulmen dominieren land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen, die Siedlungsstruktur ist ländlich geprägt. Größere Gewerbegebiete befinden sich in der Stadt Ulmen und in der Ortsgemeinde Lutzerath. Bei Büchel befindet sich ein Militärflugplatz.
<b>Daten:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Anzahl der Einwohner (Stand 31.12.2017): 10.878</li><li>- Gesamtfläche: 146,81 km<sup>2</sup></li><li>- gesamte Länge kartierter Hauptverkehrsstraßen: 4,87 km</li></ul>

**1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde**

<b>Name:</b>	Verbandsgemeinde Ulmen
<b>Adresse:</b>	Marktplatz 1, 56766 Ulmen
<b>Telefon:</b>	02676/409-0
<b>Fax:</b>	02676/409-500
<b>E-Mail:</b>	info@ulmen.de
<b>Internet:</b>	https://www.ulmen.de

**1.3 Rechtlicher Hintergrund**

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.
--

**1.4 Geltende Grenzwerte**

Geltende nationale Grenzwerte sind in der Anlage 2 zusammengefasst.
---

## 2. Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten entlang der A 48

#### Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm	L <sub>Night</sub> dB(A)	Belastete Menschen Straßenlärm
über 55 bis 60	252	über 50 bis 55	106
über 60 bis 65	46	über 55 bis 60	11
über 65 bis 70	2	über 60 bis 65	1
über 70 bis 75	0	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	300	Summe	118

#### Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Flächen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser <sup>1</sup>

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
55 - 65 dB(A) L <sub>DEN</sub>	2,81	152	2	0
65 - 75 dB(A) L <sub>DEN</sub>	0,64	2	0	0
über 75 dB(A) L <sub>DEN</sub>	0,2	0	0	0
Summe	3,65	154	2	0

<sup>1</sup> Die Anzahl der Wohnungen wurde aus der Zahl der Einwohner pro Gebäude abgeleitet. Bei der Zahl der Schulen und Krankenhäuser wurde die Zahl der Gebäude der jeweiligen Einrichtung berücksichtigt.

### 2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

**2 Menschen** sind ganztägig sehr hohen Belastungen ausgesetzt und (**über L<sub>DEN</sub> 65 dB(A)**)

**12 Menschen** sind in der Nacht sehr hohen Belastungen ausgesetzt (**über L<sub>NIGHT</sub> 55 dB(A)**).

**48 Menschen** sind ganztägig hohen Belastungen ausgesetzt und (**über L<sub>DEN</sub> 60 dB(A)**)

**118 Menschen** sind in der Nacht hohen Belastungen ausgesetzt (**über L<sub>NIGHT</sub> 50 dB(A)**).

**300 Menschen** sind ganztägig Belastungen / Belästigungen ausgesetzt (**über L<sub>DEN</sub> 55 dB(A)**).

## **2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen**

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Ulmen wurde die Lärmkartierung 2017, Stufe 3, für den Bereich der A 48 durchgeführt. Im Lärmkorridor der A 48 wurden auf Grundlage der Kartierung 2017, Stufe 3, folgende verbesserungsbedürftige Situationen festgestellt:

### **1. Stadt Ulmen**

Betroffen sind Teilbereiche der folgenden Straßen:

- Im Köhnengarten
- Höchstberger Straße
- Bahnhofstraße
- Cochemer Straße
- Pitzberg
- Auf dem Höchst
- Hinter dem Höchst
- Dechant-Fenger-Straße
- Alter Weg
- Neuer Weg
- Wehrholzstraße
- Ritter-Hausten-Straße
- Eifel-Maar-Park

### **2. Stadtteil Ulmen-Meiserich**

Betroffen sind Teilbereiche der folgenden Straßen:

- Ulmener Straße
- Am Vogelsbaum
- Auf dem Kooten
- Am Sonnenberg
- Am Rothbaum
- Üßbachtalstraße

## **3. Maßnahmenplanung**

### **3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung**

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Ulmen wurden folgende lärmindernde Maßnahmen in der Vergangenheit umgesetzt:

Stadt Ulmen / Stadtteil Ulmen-Meiserich

- passive Lärmschutzmaßnahmen an einzelnen Gebäuden durch den Straßenbaulastträger
- Lärmschutzwände
- Lärmschutzwälle
- Erneuerung der Fahrbahn in Richtung Koblenz mit Waschbeton (2014)
- Autobahnunterführung Meiserich: ca. 1 m hoher Spritzschutz

### **3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre**

An Autobahnen bestehen grundsätzlich folgende Möglichkeiten zur Reduzierung des Lärms:

- Senkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit
- Einbau von lärmminderndem Asphalt
- Bau / Erhöhung von Schallschutzwänden und -wällen
- Einbau von Schallschutzfenstern

Die Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h liegen gemäß Stellungnahme des LBM vom 04.09.2018 derzeit nicht vor. Maßnahmen der Lärmsanierung oder der Lärmvorsorge sind nicht geplant bzw. sind auch nicht Gegenstand der Lärmaktionsplanung.

Die Lärmsituation wird wie auch bereits in der Vergangenheit bei zukünftigen Planungen im Rahmen der Bauleitplanung beachtet. Bei der evtl. Ausweisung eines Neubaugebietes in Ulmen-Meiserich werden die Belange des Lärmschutzes und der kartierten Bereiche berücksichtigt.

### **3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre**

Die Festlegung „ruhiger Gebiete“ im Innenbereich erfolgt im Zuge der Bauleitplanung (insbesondere Festsetzung allgemeiner Wohngebiete, Ausweisung von Grünflächen). Grundsätzlich sollen große zusammenhängende Waldflächen „ruhige Gebiete“ im Sinne des § 47 d BImSchG darstellen. Im Einzelfall soll dies durch bauleitplanerische Verfahren untersucht und festgelegt werden.

### **3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen**

Ziel ist es, die Bevölkerung vor Gesundheitsbeeinträchtigungen und Lärmbelastigungen zu schützen.

Hierzu sollten zukünftig Maßnahmen vorgesehen werden, die im Zuge von Ausbaumaßnahmen in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zu den Baukosten stehen (aktiver oder passiver Schallschutz).

Die Verbandsgemeinde Ulmen wird sich weiterhin für einen verbesserten Lärmschutz an der BAB A 48, auch für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung, einsetzen.

### **3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen**

Eine Prognose ist nicht möglich, da die Verbandsgemeinde Ulmen kaum Einfluss auf die Bauaktivitäten an der A 48 hat. Sie wird bei Ausbaumaßnahmen im Sinne dieses Lärmaktionsplanes weiterhin dafür eintreten, dass der Lärmpegel in den Siedlungsgebieten langfristig gesenkt wird.

## **4. Formelle und finanzielle Informationen**

### **4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans**

Ulmen, 26.09.2018 (Ratsbeschluss)

### **4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans**

Ulmen, den 28.03.2019 (Ratsbeschluss)

### 4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen

Gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG wurde die Öffentlichkeit in zwei Phasen beteiligt.

#### 1. Beteiligung

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und Information durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Ulmen am 03.11.2018. Im Zeitraum vom 12.11.2018 bis 12.12.2018 konnte der Entwurf eingesehen und Anregungen mitgeteilt werden.

#### 2. Beteiligung

Die Entwurfsberatung des Verbandsgemeinderates fand am 28.03.2019 in öffentlicher Sitzung statt. Vorgetragene Bedenken und Anregungen wurden ordnungsgemäß abgewogen und sofern erforderlich bzw. möglich im Konzept berücksichtigt.

### 4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47 d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.

### 4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Kosten für die Aufstellung:	0,00 €
kalkulierte Kosten für die Umsetzung:	sind vom LBM zu ermitteln

### 4.6 Weitere finanzielle Informationen

Ausgehend von einem 24h-Pegel LDEN werden die Lärmschadenskosten wie folgt ermittelt:

Lärmschadenskosten je Anwohner bei LDEN > 55: ≤60 db (A): 71 € / Jahr

Lärmschadenskosten je Anwohner bei LDEN > 60: ≤65 db (A): 121 € / Jahr

Lärmschadenskosten je Anwohner bei LDEN > 65: ≤70 db (A): 171 € / Jahr

Das ergibt folgende Lärmschadenskosten:

$252 \cdot 71 \text{ €} + 46 \cdot 121 \text{ €} + 2 \cdot 171 \text{ €} = \underline{\underline{23.800 \text{ € / Jahr}}}$

Die ermittelten Lärmschadenskosten können den Kosten für Lärmschutzmaßnahmen gegenübergestellt werden. so kann der Nutzen den Kosten gegenübergestellt werden.

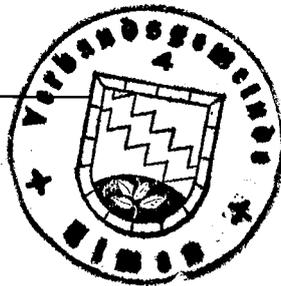
#### 4.7 Link zum Aktionsplan im Internet

Dieser Lärmaktionsplan wird im Internet unter [www.ulmen.de](http://www.ulmen.de) in der Rubrik Bauen & Wohnen/ Lärmaktionsplanung dauerhaft veröffentlicht.

Ulmen, den 10.04.2019



Alfred Steimers  
Bürgermeister



# Übersicht über Immissionsgrenz- und Immissionsrichtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt (siehe Anlage der „Hinweise zur Lärmkartierung“ der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionschutz).

Anwendungsbereich	Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in der Baulast des Bundes und des Landes <sup>1</sup>		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) <sup>3</sup>		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll <sup>4</sup>	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Nutzung	Bei der Lärmsanierung im Schienenverkehr werden die unveränderten Immissionsgrenzwerte herangezogen (Angaben in Klammern) <sup>2</sup>					
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete ....	67 (70)	57 (60)	57	47	45	35
reine Wohngebiete	67 (70)	57 (60)	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	67 (70)	57 (60)	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	69 (72)	59 (62)	64	54	60	45
Gewerbegebiete	72 (75)	62 (65)	69	59	65	50
Industriegebiete					70	70

<sup>1</sup> Die Auslöswerte (früher Immissionsgrenzwerte) in den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97 für die Lärmsanierung wurden 2010 um 3 dB(A) abgesenkt. Mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 26.05.2010 wurde dies auch in Rheinland-Pfalz umgesetzt.

<sup>2</sup> Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Lärmsanierung an Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes

<sup>3</sup> Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

<sup>4</sup> Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503)